



ST.
MARGARETHEN

IM BURGENLAND
Zahl: CH-kuvr-2023/6

Betreff: GR-Beschlüsse

Bezug: LGBl.Nr. 55/1988

Kundmachung

der Gemeinderatsbeschlüsse vom 19.12.2023 im Sinne des § 50 Abs.3 des Burgenländischen Gemeindevolksrechtgesetzes, LGBl.Nr. 55/1988.

1) Voranschlag 2024:

- a. Abgaben und Entgelte
- b. Kassenkredit
- c. Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen
- d. Stellenplan
- e. Mittelfristiger Finanzplan
- f. Beschlussfassung über Saldo 0 des Ergebnishaushaltes und Saldo 5 des Finanzierungshaushaltes
- g. Voranschlagsvermerk zur Deckungsfähigkeit

a. Abgaben und Entgelte

Die Verordnungen über Abgaben sowie die Beschlüsse über Entgelte bleiben in ihrer Höhe im Vergleich zum Finanzjahr 2023 unverändert:

- Grundsteuer A und B
- Kanalanschlussgebühr – Ort
- Kanalanschlussgebühr – Berg
- Kanalbenützungsg Gebühr – Ort
- Kanalbenützungsg Gebühr – Berg
- Lustbarkeitsabgabe
- Hundeabgabe
- Anliegerleistungen für Aufschließungsmaßnahmen
- Friedhofsentgelte

Aufgrund des Finanzausgleichsgesetz 2024, welches voraussichtlich am 01.01.2024 in Kraft tritt, werden jedoch bestehenden Abgabenverordnungen die sich auf das Finanzausgleichsgesetz 2017 beziehen im Jahr 2024 auf das neue Finanzausgleichsgesetz 2024 textlich umgeschrieben. Diese Verordnungen werden dann im Jahr 2024 dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt.

b. Kassenkredit

Der Kassenkredit wurde schon im Jahr 2022 für die Haushaltsjahre 2023 bis 2028 beschlossen.



c. Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen

Im Jahr 2024 sind folgende Darlehensaufnahmen vorgesehen:

Für das Projekt „Zollwohnhaus Umbau“ soll ein Kredit in Höhe von EUR 400.000, -- aufgenommen werden.

Für das Projekt „Grundkauf Josef-Marschall-Straße“ soll ein Kredit in Höhe von EUR 230.000, -- aufgenommen werden. Dieser Kredit soll in den Folgejahren durch die Verkaufserlöse der Baugrundstücke refinanziert werden.

d. Stellenplan

Der Stellenplan ist dem Auflagekonvolut, welches einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildet, zu entnehmen.

e. Mittelfristiger Finanzplan

Der Mittelfristige Finanzplan ist angeschlossen.

f. Beschlussfassung über Saldo 0 des Ergebnishaushaltes und Saldo 5 des Finanzierungshaushaltes

Der Ergebnisvoranschlag weist einen negativen Saldo 0 in Höhe von EUR -928.400,00 auf.

Der Finanzierungsvoranschlag weist einen negativen Saldo 5 in Höhe von EUR -532.000,00 auf.

Im Sinne der Richtlinien des Landes Burgenland für das Haushaltsjahr 2024 kann der Saldo 5 des Finanzierungsvoranschlages dann ein negatives Ergebnis ausweisen, wenn zum 30.09. des laufenden Jahres liquide Mittel in zumindest gleicher Höhe vorhanden sind. Dem beigeschlossenen Tagesabschluss vom 30.09.2023 ist zu entnehmen, dass liquide Mittel in Höhe von EUR 2.464.829,67 vorhanden waren.

g. Voranschlagsvermerk zur Deckungsfähigkeit

Gemäß § 20 Absatz 4 der Bgld. Gemeindehaushaltsordnung 2019 wird bestimmt, dass für das Finanzjahr 2024 bei Ausgabenansätzen innerhalb der Gruppen 0 bis 9 Einsparungen bei einem Ansatz der Gruppe ohne besondere Beschlussfassung zum Ausgleich des Mehrerfordernisses bei einem anderen Ansatz derselben Gruppe herangezogen werden dürfen.

Im Übrigen bildet das Auflageexemplar des Gemeindevoranschlages 2024 einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

2) Zuerkennung von Subventionen 2024

Im Finanzjahr 2024 werden die örtlichen Vereine mit folgenden finanziellen Subventionen gefördert:

<i>Verein/Verband</i>	<i>Betrag in EUR</i>
<i>Elternverein</i>	<i>1.100,--</i>
<i>Reit- und Fahrverein</i>	<i>800,--</i>
<i>Kriegsopferverband</i>	<i>500,--</i>
<i>Seniorenbund</i>	<i>500,--</i>
<i>Verschönerungsverein</i>	<i>2.500,--</i>
<i>Tennisverein</i>	<i>2.200,--</i>
<i>Tennisverein – Jugendförderung</i>	<i>500,--</i>
<i>Naturfreunde</i>	<i>500,--</i>
<i>DC Bulldogs</i>	<i>250,--</i>
<i>Musikverein</i>	<i>5.500,--</i>
<i>Musikverein – Zinsen Musikhalle</i>	<i>1.300,--</i>
<i>Volkstanzgruppe</i>	<i>900,--</i>
<i>Volkstanzgruppe Jugend</i>	<i>400,--</i>
<i>Altenclub</i>	<i>500,--</i>
<i>Pensionistenverband</i>	<i>500,--</i>
<i>Kameradschaftsbund</i>	<i>500,--</i>
<i>Rotes Kreuz – St.Margarethen</i>	<i>800,--</i>
<i>Weinbauverein</i>	<i>1.000,--</i>
<i>Angler Sport Verein Frühauf</i>	<i>800,--</i>
<i>Kirchenchor</i>	<i>500,--</i>
<i>Kammerorchester</i>	<i>500,--</i>
<i>KUBIKU</i>	<i>1.000,--</i>
<i>Ensemble „daChor“</i>	<i>500,--</i>
<i>Rassekleintierzuchtverein</i>	<i>300,--</i>
<i>Sportverein</i>	<i>7.000,--</i>
<i>Sportverein – Sektion Laufsport</i>	<i>500,--</i>
<i>Gauchos</i>	<i>500,--</i>
<i>Bienenzuchtverein</i>	<i>500,--</i>
<i>Grea Music</i>	<i>250,--</i>

4) Teilnahme am Projekt Jugendtaxi – Verlängerung und Neufestlegung der Förderrichtlinien

Das Projekt „Jugendtaxi“ wird gemäß Kooperationsvereinbarung vom 27.06.2018 wie folgt fortgesetzt:

- a) Jeder 16 bis 24 – jährige Gemeindebürger, jeweils mit Hauptwohnsitz in St. Margarethen/Bgld. erhält pro Monat zu einem Kaufpreis von EUR 8,00 maximal 3 Jugendschecks im Wert von EUR 30,00. Die Ausgabe erfolgt monatweise.*
- b) Die Laufzeit des Projektes wird bis vorläufig Ende 2024 verlängert.*

5) Teilnahme am Projekt 60plus Taxi – Verlängerung und Neufestlegung der Förderrichtlinien

Das Projekt „60plusTaxi“ wird gemäß Kooperationsvereinbarung vom 30.09.2013 wie folgt fortgesetzt:

- a) Jeder Gemeindegänger ab einem Alter von 60 Jahren bzw. jede Person mit Behinderung (Ausweis), jeweils mit Hauptwohnsitz in St. Margarethen im Bgld., erhält zu einem Kaufpreis von € 15,00 pro Monat maximal 3 Stück der 60plus-Schecks im Wert von € 30,--. Die Ausgabe erfolgt monataweise.*
- b) Die Laufzeit des Projektes wird bis vorläufig Ende 2024 verlängert.*

6) Semesterticket – Zuschuss an ordentliche Studierende – Neufestlegung der Förderrichtlinien

Die Marktgemeinde St. Margarethen im Bgld. fördert Studierende, denen vom Land Burgenland eine 50% -ige Förderung für ein Semesterticket/Monatsticket, eine Jahreskarte oder ein Klimaticket gewährt wurde in der Weise, dass weitere 50% der Kosten dieses Tickets ersetzt werden, jedoch höchstens € 76.

7) Lehrlingsförderung an Betriebe – Jahr 2024

Die Betriebe in St. Margarethen im Bgld., welche Lehrlinge beschäftigen, werden für das Jahr 2024 dadurch gefördert, dass ihnen über Antrag eine Subvention in Höhe der von ihnen im abgelaufenen Jahr für Lehrlinge geleisteten Kommunalsteuer gewährt wird. Der diesbezügliche Antrag ist von jedem Betrieb gesondert bis spätestens 31.3. des Folgejahres beim Gemeindeamt einzubringen und hat die entsprechenden Berechnungsunterlagen zu enthalten.

8) Ankauf von VOR-Schnupperticket

Die Marktgemeinde Sankt Margarethen im Burgenland wird zwei Jahreskarten „VOR-Klimaticket Metropolregion“ erwerben. Den Gemeindegängern soll es ab Anfang Februar 2024 möglich sein, diese Tickets im Gemeindeamt zu den Ausleihungsbedingungen zu entleihen.

Ausleihungsbedingungen + Ausleihungsvertrag (liegt im Gemeindeamt auf)

9) Antrag um Aufnahme in die Verordnung des Landes

- a) Bgld. Stare-Vertreibungs-Verordnung 2024

Die Marktgemeinde St. Margarethen im Bgld. stellt den Antrag um Aufnahme in die Verordnung über gemeinsame Bekämpfungsmaßnahmen zur Vertreibung der Stare für das Jahr 2024.

Als gemeinsame Maßnahmen werden beantragt:

- Vertreibung der Stare durch Gewehrschüsse und Schüsse von Jägerinnen und Jägern,*
- Vertreibung der Stare durch Schüsse von Weingartenhüterinnen und Weingartenhütern und*
- Vertreibung der Stare durch den Einsatz selbsttätiger Knallapparate.*

10) Dienstbarkeitsvertrag mit Netz Burgenland betreffend Gr.Nr. 4222, 4221/107, 4224/68, 3943

Dienstbarkeitsvertrag EZ 4 Gr.Nr. 4222, 4221/107, 4224/68, 3943 GB 30020 + 1 Lageplan (liegt im Gemeindeamt auf)

11) Glamping Projekt Klikovits – Grundsatzbeschluss

Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Margarethen befürwortet das Ansuchen der Familie Klikovits um Verpachtung der Grundstücke 3131, 3132, 3134, 3135 und 3136 für die Dauer von 50 Jahren, sofern das „Glamping-Projekt“ auch umgesetzt wird. Wenn alle Voraussetzungen gegeben sind, ist zwischen dem Grundeigentümer, der Marktgemeinde St. Margarethen und der Familie Lena und Matthias Klikovits ein entsprechender Pachtvertrag abzuschließen.

12) Widmungsansuchen (Jägerhaus) – Grundsatzbeschluss

Der Gemeinderat befürwortet einstimmig das Widmungsansuchen.

16) Ansuchen des Magreda Moped Club auf Vermietung der alten Kühltruhe – Grundsatzbeschluss

Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Margarethen befürwortet das Ansuchen des 1. Magreda Moped-Clubs und stellt dem Club die ehemalige Kühltruhe als Clublokal zur Verfügung. Vor Nutzung der Räumlichkeiten ist durch Eigenleistungen der bauliche Zustand des Gebäudes, in Absprache mit der Gemeinde, in einen ordentlichen Zustand zu bringen. Die Gemeinde wird notwendige Sanierungsmaßnahmen finanziell auch bestmöglich unterstützen. Im ersten Quartal 2024 ist mit der Gemeinde ein Mietvertrag abzuschließen.

17) Beitritt „ARGE Westufer Neusiedler See“

Der Gemeinderat beschließt mit 19.12.2023 den Beitritt zur „ARGE Westufer Neusiedler See“

Die Gemeinde St. Margarethen im Burgenland ist Mitglied der Aktionsgruppe „Nordburgenland plus“. Für die Entwicklung von gemeinsamen gemeindeübergreifenden Projekten wird die Arbeitsgemeinschaft „ARGE Westufer Neusiedler See“ gegründet.

Zweck dieser Arbeitsgemeinschaft (kurz: ARGE) ist es, Projekte zu entwickeln, zur Förderung einzureichen, in der Umsetzung zu begleiten und in weiter Folge auch zu realisieren.

18) Gemeindekooperation gemäß § 22a der Burgenländischen Gemeindeordnung bzw. § 5d des Ruster Stadtrechtes zwischen der Freistadt Rust und der Marktgemeinde St. Margarethen i.B – Anpassung des Aufteilungsschlüssels

Vereinbarung + Beilagen (liegt im Gemeindeamt auf)

19) Verleihung Ehrenzeichen

1) Der Gemeinderat der Marktgemeinde Sankt Margarethen im Bgld. verleiht Herrn Franz Artner in Anerkennung seiner Verdienste für die Marktgemeinde Sankt Margarethen im Bgld. und für sein freiwilliges und ehrenamtliches Engagement in verschiedenen Vereinen und Arbeitsgruppen, vor allem im Bereich der Dorferneuerung und Dorfgestaltung, das Ehrenzeichen der Marktgemeinde St. Margarethen im Bgld.

2) Der Gemeinderat der Marktgemeinde Sankt Margarethen im Bgld. verleiht Frau Elisabeth Huditsch in Anerkennung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit als langjährige Leiterin der Gemeindebücherei das Ehrenzeichen der Marktgemeinde St. Margarethen im Bgld.

Belehrung:

Gemäß § 50 Abs.3 des zitierten Gesetzes sind alle Beschlüsse des Gemeinderates, die Gegenstand einer Volksabstimmung sein können, unverzüglich nach Beschlussfassung durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen. Solche Beschlüsse erlangen, wenn keine Anzeige gemäß § 51 Abs.1 dieses Gesetzes eingebracht wird, frühestens nach Ablauf einer Woche nach Kundmachung Geltung.

Die Einbringung eines Antrages auf Durchführung einer Volksabstimmung (§ 52) ist von mindestens 25 % der zum Gemeinderat Wahlberechtigten innerhalb einer Woche nach Kundmachung des Gemeinderatsbeschlusses dem Gemeinderat anzuzeigen. Die Anzeige ist beim Gemeindeamt einzubringen.

Der Bürgermeister:

Eduard Scheuhammer eh

Angeschlagen am: 24.01.2024

Abgenommen am: